



Gemeinde  
4452 Itingen



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung von Dienstag, 18. Juni 2024, 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle

### Traktanden

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023**  
*Genehmigung*
- 2. Rechnung 2023**  
*Genehmigung*
- 3. QP Zentrum Bahnhof – Quartierplan, Landverkauf und Beschluss-Aufhebung  
Parkplatz-Projekt 2018**  
*Genehmigung*
- 4. Strassenbauprojekt Bahnweg Ost – 2. Teilstück**  
*Projekt- und Kreditgenehmigung*
- 5. Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» - Zusammenschluss  
der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz**  
*Genehmigung*
- 6. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**  
*Genehmigung*
- 7. Reglement über die Feuerungskontrolle**  
*Genehmigung*
- 8. Antrag Bruno Kaderli – Regelung zum Abbrand von Feuerwerkskörpern**
- 9. Erneuerungswahlen der Umwelt- und Energiekommission UEK gemäss § 3 des  
Umweltreglements**
- 10. Mitteilungen, Fragen und Anregungen**

# Inhaltsverzeichnis

| Thema  | Seite |
|--|-------|
| Traktandenübersicht  | 1     |
| Rechnung 2023 - Erläuterungen  | 2-5   |
| Rechnung 2023 - Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission   | 6     |
| QP Bahnhof Zentrum – Quartierplan und Landverkauf  | 6-13  |
| Strassenbauprojekt Bahnweg Ost – 2. Teilstück  | 13-15 |
| Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» - Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz | 15-17 |
| Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen   | 17-18 |
| Reglement über die Feuerungskontrolle  | 18-19 |
| Antrag Bruno Kaderli – Regelung zum Abbrand von Feuerwerkskörpern  | 19-20 |
| Erneuerungswahlen der Umwelt- und Energiekommission UEK gemäss § 3 des Umweltreglementes                                     | 20    |

## 2. Rechnung 2023

### Genehmigung

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Erläuterungen und Berichte zur Jahresrechnung in zusammengefasster Form. Die detaillierte Ausgabe können Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. 061 976 97 70 oder per E-Mail [gemeinde@ifingen.ch](mailto:gemeinde@ifingen.ch) kostenlos bestellen oder abonnieren.

In der Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Itingen resultiert bei einem Gesamtaufwand von CHF 10'844'000 (Nettoaufwand: CHF 7'441'000) und einem Gesamtertrag von CHF 12'543'000 (Nettoertrag: CHF 9'140'000) ein Ertragsüberschuss von CHF 1'699'000. Gegenüber einem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 57'700 ist dies ein um CHF 1'641'300 besseres Ergebnis. Dabei haben die Soziale Sicherheit und vor allem der Bereich Finanzen und Steuern den grössten Anteil am hervorragenden Jahresergebnis beigesteuert.

Die Abweichungsbegründungen beziehen sich grundsätzlich auf das Budget 2023.

### Erfolgsrechnung allgemeiner Haushalt

| Nettoaufwand in CHF                | Rechnung<br>2023 | Budget<br>2023   | Minder-<br>aufwand | Mehr-<br>aufwand |
|------------------------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|
| Allgemeine Verwaltung              | 880'900          | 882'200          | 1'300              |                  |
| Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 272'600          | 241'800          |                    | 30'800           |
| Bildung                            | 4'186'700        | 4'201'800        | 15'100             |                  |
| Kultur, Sport, Freizeit, Kirche    | 225'900          | 285'300          | 59'400             |                  |
| Gesundheit                         | 753'800          | 680'700          |                    | 73'100           |
| Soziale Sicherheit                 | 697'700          | 880'600          | 182'900            |                  |
| Verkehr                            | 310'300          | 313'900          | 3'600              |                  |
| Umweltschutz und Raumordnung       | 85'100           | 104'700          | 19'600             |                  |
| Volkswirtschaft                    | 28'000           | 31'000           | 3'000              |                  |
|                                    | <b>7'441'000</b> | <b>7'622'000</b> | <b>284'900</b>     | <b>103'900</b>   |

| Nettoertrag in CHF   | Rechnung<br>2023 | Budget<br>2023 | Minder-<br>ertrag | Mehr-<br>ertrag |
|----------------------|------------------|----------------|-------------------|-----------------|
| Finanzen und Steuern | 9'140'000        | 7'679'700      |                   | 1'460'300       |

Bei der **Allgemeinen Verwaltung** resultiert ein Minderaufwand von CHF 1'300, was annähernd der Budgeteingabe entspricht. Mehraufwendungen gab es durch die Ausschreibung der Bauverwalterstelle sowie der Beanspruchung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt Quartierplan Zentrum Bahnhof. Durch höhere Erträge z.B. bei den Baubewilligungsgebühren und sonstigen Verwaltungsgebühren, Einsparungen bei diversen Budgetpositionen und den Verzicht des Kaufs eines Notstromaggregats sowie den dazu notwendigen baulichen Anpassungen konnten die Mehraufwendungen vollständig kompensiert werden.

Im Bereich der **Öffentlichen Ordnung und Sicherheit** gab es einen Mehraufwand von CHF 30'800. Die Mehrkosten entstanden primär bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die Feuerwehr (tiefere Kostenbeteiligung an der Stützpunktfeuerwehr Sissach als auch höhere Erträge bei der Feuerwehersatzabgabe) sowie der Zivilschutz (tiefere Kostenbeteiligung am Zivilschutzverbund Ebenrain) leisteten einen Beitrag zu Reduzierung der Mehrkosten. Da die Sanierung der Wasserkammer resp. des Wassertanks in der Zivilschutzanlage um ein Jahr verschoben wurde, entstand im Jahr 2023 weder ein Aufwand (Sanierungskosten) noch ein Ertrag (Entnahme der Sanierungskosten aus den Fonds Ersatzabgaben Schutzraumbauten) in diesem Zusammenhang.

In der **Bildung** resultierten CHF 15'100 weniger Aufwendungen. Einerseits sind u.a. Mehrkosten durch die Primarschule begründbar. Dies vor allem durch höhere Lohnkosten. Andererseits verzeichnen z.B. der Kindergarten, die Regionale Musikschule Sissach, das Kindergartengebäude sowie die Mehrzweck- und Sporthalle Minderaufwendungen, welche schlussendlich zu einem positiven Ergebnis beitrugen.

Ebenfalls im Bereich **Kultur, Sport, Freizeit, Kirche** kann ein Minderaufwand (CHF 59'400) verzeichnet werden. Grössere Abweichungen gab es beim Schwimmbad durch den Verzicht auf die Installation einer Treppe seitlich des Schwimmerbeckens und insgesamt tiefere Betriebskosten sowie beim Bereich Freizeit durch weniger geleistete und somit verrechnete Stunden der Werkhofmitarbeiter für die Pflege und den Unterhalt der Grünflächen. Für den Schwimmbadbetrieb konnte wiederum eine verdankenswerte Spende vom 2. Ütigger-Suppentag entgegengenommen werden.

Der Mehraufwand von CHF 73'100 bei der **Gesundheit** kann hauptsächlich mit der Zunahme der Beanspruchung von Pflegeleistungen und somit dem Anstieg des Gemeindebeitrages an die Normkosten für Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern in Alters- und Pflegeheimen begründet werden.

Bei der **Sozialen Sicherheit** resultiert ein Minderaufwand von CHF 182'900. Einerseits musste ein geringerer Beitrag an den Kanton bei den Ergänzungsleistungen (EL) für die Altersvorsorge bezahlt werden. Andererseits nahmen die Kosten der Zusatzbeiträge für Hotellerie und Betreuung an EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu. Über alle Bereiche der Sozialhilfe (Sozialhilfe, Sozialhilfe Asylbereich und Asylwesen) sind nach Abzug von Rückerstattungen sowie Entschädigungen des Kantons bei den Unterstützungsleistungen netto viel geringere Sozialhilfeaufwendungen entstanden, was zu einem Grossteil am guten Ergebnis beitrug. Bei der Einführung des Sozialdienstes per September 2022 wurden die Pensen der Sozialdienstmitarbeiterinnen geschätzt. Es stellte sich aufgrund der Stundenentwicklung bis Mai 2023 heraus, dass die Stellenprocente nicht ausreichten. Deshalb wurde das Pensum der Stellenleiterin Soziale Dienste per 1. Juni 2023 von 60 % auf 80 % erhöht. Ebenso wurden die Stellenprocente der einen Mitarbeiterin Sekretariat per 01.07.2023 von 20 % auf 30 % angehoben.

Mit einem Minderaufwand beim **Verkehr** von CHF 3'600 bewegt sich die Abweichung in der Grössenordnung des Budgets. Mehrkosten entstanden durch Reparaturen und den Unterhalt der Fahrzeuge. Diese konnten vor allem durch Einsparungen beim Strassenunterhalt mehr als kompensiert werden.

Im Bereich **Umweltschutz und Raumordnung** wurden CHF 19'600 weniger aufgewendet. U.a. trugen die Abfallbewirtschaftung, der Arten- und Landschaftsschutz, die Hundehaltung sowie die Raumplanung einen Beitrag dazu bei.

In der **Volkswirtschaft** wurden durch mehrere einzelne Budgetpositionen CHF 3'000 eingespart.

Bei den **Finanzen und Steuern** betragen die Mehrerträge netto CHF 1'460'300. Innerhalb der einzelnen Funktionen sieht dies wie folgt aus:

Der Nettosteuerertrag (inkl. Zinsen Steuern) beträgt CHF 6'088'600 und ist um CHF 856'600 gegenüber dem Budget und um CHF 703'000 gegenüber der Rechnung 2022 höher. Die Abweichung kann hauptsächlich mit mehr Steuererträgen bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen begründet werden. Ebenfalls bei den Vermögenssteuern, Quellensteuern (aktuelles Jahr) sowie den Ertragssteuern (Vorjahre) und Kapitalsteuern der juristischen Personen gab es Mehrerträge.

Beim Finanz- und Lastenausgleich resultiert mit einem Nettoertrag von CHF 2'182'800 (Budget: CHF 2'340'200) ein Mindertrag von CHF 157'400. Dies vor allem aufgrund des um CHF 108'500 geringeren Beitrages aus dem Ressourcenausgleich. Auch bei der Lastenabgeltung Bildung wurden CHF 38'700 weniger gutgeschrieben.

Gemäss Finanzhandbuch des Kantons Basel-Landschaft sind Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens alle 5 Jahre neu zu bewerten. Letztmals fand die Bewertung per 31.12.2018 statt. Die Neubewertung des Finanzvermögens (Landwirtschaftsland, Gewerbeland, Wohnbau land und Liegenschaften) per 31.12.2023 bewirkte eine Wertzunahme von netto CHF 882'000.

Ein Mehraufwand entstand durch die Erhöhung der Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen gegenüber der Basellandschaftlichen Pensionskasse (Finanzierung der Differenzzahlung für den um 0.4 % besseren Umwandlungssatz bei Bezug einer Rente) um rund CHF 115'700 auf CHF 211'700.

### **Nettovermögen / Nettoschuld allgemeiner Haushalt**

Im Jahr 2023 wuchs das Verwaltungsvermögen (allgemeiner Haushalt) auf CHF 11'028'600 an. Das Eigenkapital des allgemeinen Haushaltes erhöhte sich auf CHF 8'514'700 und das Eigenkapital aller Spezialfinanzierungen stieg auf CHF 11'937'500 an. Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich von CHF 6'500'000 auf CHF 4'000'000 reduziert. Dafür nahmen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten von CHF 305'000 auf CHF 2'305'000 zu. Per 31.12.2023 beträgt das Fremdkapital CHF 9'058'500. Die Passivzinsen beliefen sich auf CHF 49'200 (Budget 2023: CHF 62'800). Die Nettoschuld reduzierte sich per Ende Jahr auf CHF 2'513'900 resp. auf rund CHF 1'030 pro Einwohnerin/Einwohner.

| Berechnung Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) | 31.12.2023<br>CHF  | 31.12.2022<br>CHF  | Veränderung<br>CHF |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|
| Eigenkapital allgemeiner Haushalt              | 8'514'700          | 6'815'600          | 1'699'100          |
| Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt       | <u>-11'028'600</u> | <u>-10'990'600</u> | <u>-38'000</u>     |
|  | <u>-2'513'900</u>  | <u>-4'175'000</u>  | <u>1'661'100</u>   |
| Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner          | -1'030             | -1'778             |                    |
| Einwohnerzahl per Ende Jahr                    | 2'441              | 2'348              |                    |

### **Übersicht Selbstfinanzierung, Ergebnis Erfolgsrechnung und Eigenkapital allgemeiner Haushalt**

|   | Rechnung 2023<br>CHF | Budget 2023<br>CHF |
|---|----------------------|--------------------|
| Nettoertrag                                     | 9'140'000            | 7'679'700          |
| Nettoaufwand 1) und 2)                          | <u>-6'848'500</u>    | <u>-7'046'700</u>  |
| Selbstfinanzierung                              | 2'291'500            | 633'000            |
| Abschreibungen Verwaltungsvermögen              | -592'400             | -592'900           |
| Zunahme (-) / Abnahme (+) Fonds im Eigenkapital | -100                 | -100               |
| Zunahme (-) / Abnahme (+) Fonds im Fremdkapital | 0                    | 17'700             |
| Ergebnis Erfolgsrechnung                        | <u>1'699'000</u>     | <u>57'700</u>      |
| Eigenkapital per 01.01.2023                     | 6'815'600            |                    |
| Zunahme (+) / Abnahme (-) Fonds im Eigenkapital | 100                  |                    |
| Ergebnis Erfolgsrechnung                        | <u>1'699'000</u>     |                    |
| Eigenkapital per 31.12.2023                     | <u>8'514'700</u>     |                    |

1) ohne Abschreibungen und Buchungen Zu-/Abnahme Fonds im Eigenkapital

2) ohne Buchungen Zu-/Abnahme Fonds im Fremdkapital

## Investitionen

|  | CHF             | CHF                    |
|--|-----------------|------------------------|
| Sanierung u. Neugestaltung Sportplatz              | 14'700          |                        |
| Sanierung u. Neugestaltung Sportplatz, Projektier. | 46'600          |                        |
| Gemeindestrassen                                   | 569'100         |                        |
| Total Investitionen allgemeiner Haushalt           | 630'400         |                        |
| Investitionseinnahmen allgemeiner Haushalt         | 0               |                        |
| Nettoinvestitionen <b>allgemeiner Haushalt</b>     | <u>630'400</u>  | <b>630'400</b>         |
| <br>   |                 |                        |
| Total Investitionen Wasserversorgung               | 372'600         |                        |
| Anschlussbeiträge, Beiträge Wasserversorgung       | -683'300        |                        |
| Nettoinvestitionen <b>Wasserversorgung</b>         | <u>-310'700</u> | <b>-310'700</b>        |
| <br>   |                 |                        |
| Total Investitionen Abwasserbeseitigung            | 660'600         |                        |
| Anschlussbeiträge, Beiträge Abwasserbeseitigung    | -1'362'400      |                        |
| Nettoinvestitionen <b>Abwasserbeseitigung</b>      | <u>-701'800</u> | <b>-701'800</b>        |
| Nettoinvestitionen <b>alle Bereiche</b>            |                 | <u><u>-382'100</u></u> |

## Erfolgsrechnungen der Spezialfinanzierungen

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen setzen sich wie folgt zusammen:

|                     |                   | CHF     |
|---------------------|-------------------|---------|
| Wasserversorgung    | Ertragsüberschuss | 315'500 |
| Abwasserbeseitigung | Ertragsüberschuss | 581'700 |
| Abfallbeseitigung   | Ertragsüberschuss | 2'200   |

In der **Wasserversorgung** resultiert in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 315'500. Im Budget wurde mit einem Ertragsüberschuss von CHF 17'300 gerechnet. Einerseits gab es Minderaufwendungen wie z.B. durch die Terminverschiebung der Beauftragung der Bewertung der Nutzungskonflikte zur Erarbeitung eines Schutzzonendossiers der Gewässerschutzzonen Gstaadmatt, geringerem Reparaturaufwand am Leitungsnetz und kleinem Bedarf an Ersatz von Schiebern. Weiter musste weniger für die Ultrafiltrationsanlage im Reservoir Bernhalden aufgewendet werden. Andererseits gab es höhere Erträge bei den Wassergebühren. Die grösste Abweichung entstand durch den unerwartet hohen Übertrag des Investitionsüberschusses von CHF 310'700 (Budget: CHF 138'800) aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung.

Im Rechnungsjahr 2023 weist die **Abwasserbeseitigung** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 581'700 ein um CHF 322'000 besseres Ergebnis aus. Einsparungen gab es u.a., da keine Aufwendungen für Sanierungen im Zusammenhang von Fremdwassereintritten am Leitungsnetz notwendig waren sowie die Reinigung und der Unterhalt der Leitungen weniger Aufwand verursachten. Auch höhere Erträge bei den Abwassergebühren trugen zum positiven Rechnungsergebnis bei. Der grösste Anteil am Erfolg lieferte jedoch die um CHF 266'500 höhere Übertragung des Überschusses aus der Investitionsrechnung.

Das Rechnungsergebnis fiel bei der **Abfallbeseitigung** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'200 besser aus als prognostiziert (Budget: Aufwandüberschuss CHF 7'200). Zwar gab es tiefere Erträge bei den Gebührenmarken, doch die Minderaufwendungen für die Abfallentsorgung waren schlussendlich höher.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 inkl. Spezialfinanzierungen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'698'989.79 zu genehmigen.

## **Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Investitionsrechnung) der Gemeinde Itingen für die per 31.12.2023 abgeschlossene Periode an diversen Sitzungen geprüft.

Für die Jahresrechnung sind der Gemeinderat und die Verwaltung verantwortlich, während die Aufgabe der RPK/GPK darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Unsere Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz, dass die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Vorjahres- und Budgetvergleichen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner kontrollieren wir Gemeindeversammlungsbeschlüsse auf deren Einhaltung, insbesondere was die Investitionsrechnung betrifft.

Der Rechnungsführer hat zu unseren Fragen konkret und detailliert Stellung bezogen. Alle Fragen wurden zur vollständigen Zufriedenheit der RPK/GPK beantwortet.

Wir sind der Meinung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Wir verzichten an dieser Stelle auf die Aufführung einzelner Punkte und verweisen auf den Bericht des Gemeinderates.

Gemäss unserer Beurteilung sind Buchführung und Jahresrechnung korrekt und erfüllen die gestellten Anforderungen. Wir danken dem Gemeinderat und der Verwaltung für die geleistete Arbeit und empfehlen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Itingen, 4. Juni 2024

### **RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Nathalie Steiner (Co-Präsidentin)  
Philippe Voyame (Co-Präsident)  
Valérie Burgy  
Rezzan Demir  
Onur Metinkaya

## **3. QP Zentrum Bahnhof – Quartierplan, Landverkauf und Beschluss-Aufhebung Parkplatz-Projekt 2018**

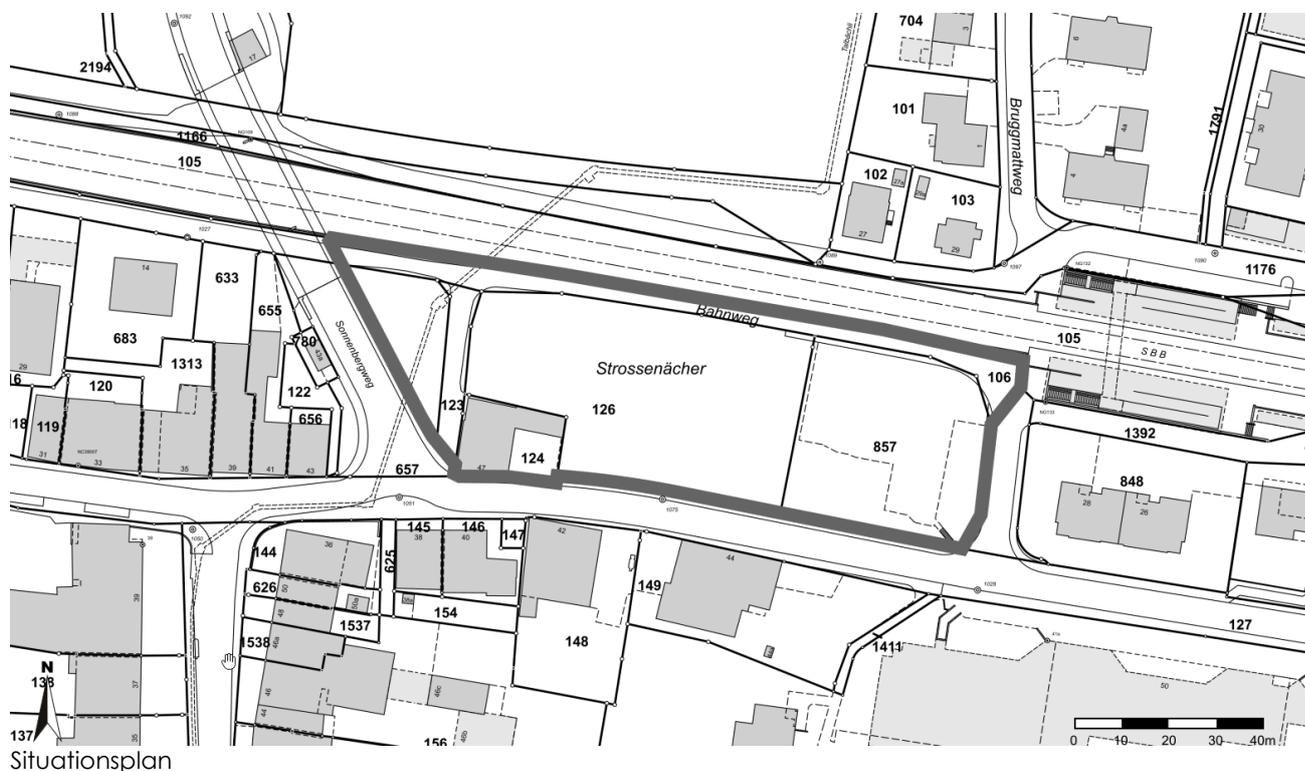
*Genehmigung*

### **Ausgangslage**

Das Areal zwischen Bahnlinie, Bahnweg, Landstrasse und Sonnenbergweg ist gemäss geltenden Zonenvorschriften Siedlung einer Zone mit Quartierplanpflicht zugewiesen. Das bedeutet, dass eine Überbauung des Areals nur mittels Durchführung einer Quartierplanung möglich ist. Das Gebiet umfasst einen Teil der Parzelle Nr. 106 (700 m<sup>2</sup>) (Bahnweg), die Parzelle Nr. 123 (185 m<sup>2</sup>) sowie die Parzelle Nr. 857 (1'527 m<sup>2</sup>), welche sich alle im Eigentum der Gemeinde Itingen befinden. Ebenfalls Bestandteil des Areals sind die Parzellen Nr. 124 (339 m<sup>2</sup>), 126 (2'401 m<sup>2</sup>) und ein Teil der Parzelle Nr. 657 (408 m<sup>2</sup>), welche im Privateigentum und im Eigentum des Kantons sind.

Auf dem Areal befinden sich momentan das ehemalige Restaurant Rebstock, ein oberirdischer öffentlicher Parkplatz sowie eine Wertstoffsammelstelle. Ansonsten ist das Areal ungenutzt.

Aus Sicht des Kantons sind solche Areale in Bahnhofsnähe prädestiniert zur Realisierung von Wohnüberbauungen mit einer angemessenen baulichen Dichte. Dies trägt dazu bei, den für das im Kanton angestrebte Wachstum nötigen Wohnraum an zentraler Lage zu realisieren, ohne dabei landwirtschaftlich genutzte Flächen zu opfern. Durch die unmittelbare Nähe zum Bahnhof lässt sich ein Grossteil des Verkehrsaufkommens mit dem öffentlichen Verkehr umweltverträglich bewältigen. Aufgrund dieser Tatsache hat der Landrat solche Areale in Bahnhofsnähe im kantonalen Richtplan als besonders geeignete Entwicklungsareale bezeichnet und die Gemeinden aufgefordert, hierfür entsprechend planerische Voraussetzungen zu schaffen.



Situationsplan

Die First Site Invest AG Basel (Investment) hat sich zusammen mit der Otto Partner Architekten AG Liestal (Architektur) und der Jermann Ingenieure + Geometer AG Arlesheim (Raumplanung) bei der Gemeinde für die Entwicklung des vorgenannten Areals beworben. Die Gemeinde sowie die involvierten Eigentümerschaften (Itin Erben) haben sich im Nachgang dazu für die Entwicklung des Areals ausgesprochen. Zur Ermittlung der Rahmenbedingungen für das Quartierplanverfahren wie beispielsweise Nutzungsart, Städtebau und Erschliessung wurde von Ende 2019 bis Mitte 2020 ein Workshopverfahren durchgeführt, bei welchem die Gemeinde, sämtliche Eigentümer sowie Fachleute aus Architektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung und Verkehrsplanung beteiligt waren. Dadurch entstand ein Bebauungskonzept, welches eine breite Abstützung bei den beteiligten Akteuren fand. Im Rahmen des Workshopverfahrens wurde das Richtprojekt zudem der kantonalen Arealbaukommission vorgestellt. Basierend auf dem Workshopverfahren wurden anschliessend die Quartierplanvorschriften erarbeitet.

### **Landverkauf**

Auf der heutigen Gemeinde-Parzelle 857 befinden sich 24 öffentliche Parkplätze, welche der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen. Mit der Realisierung des Quartiers Zentrum werden im Erdgeschoss der neuen Autoeinstellhalle auf Kosten des Investors 29 öffentliche Parkplätze realisiert, welche also wie die bisherigen Parkplätze z.B. für die Benutzerinnen und Benutzer der Bahn oder der nahegelegenen Gemeinde-Lokalitäten zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Firma FSI AG einen Kaufrechtsvertrag abgeschlossen, welcher den Verkauf der Parz. 857 und den Verkauf der Wegparzelle 123 vereinbart. Unter Berücksichtigung von abzutauschenden und für den Bahnweg erforderlichen Flächen werden netto 1'620 m<sup>2</sup> zu CHF 700.00 verkauft. Daraus ergibt sich ein Gesamt-Verkaufspreis von CHF 1'134'000.00. Im Jahr 2018 hat die Gemeinde von der Post Immobilien AG den hälftigen Miteigentums-Anteil von 763.50 m<sup>2</sup> der Parz. 857 zu CHF 523.90/m<sup>2</sup> erworben.

### **Öffentliche Parkplätze und Parkraumbewirtschaftung**

Die 29 öffentlichen Einstellhallen-Parkplätze und der Aussenparkplatz für die Wertstoffsammelstelle werden im Rahmen des Infrastrukturkostenbeitrages zulasten der FSI AG erstellt und zur dauerhaften Benützung der Gemeinde mittels vertraglichem Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung des Betriebes inkl. eines Kontrollsystems soll für die Benützung dieser Parkplätze eine moderate Gebührenpflicht tagsüber eingeführt werden. Eine entsprechende Gebührenregelung wird noch vor Inbetriebnahme der Parkplätze erarbeitet.

Die Einstellhalle wird auf Kosten des Investors so vorbereitet, dass bei Bedarf Elektroladestationen und, falls die Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einmal einer Parkraumbewirtschaftung zustimmt, zudem auch eine Zahlstelle eingebaut werden könnte.

Für die zwei- bis dreijährige Bauzeit des Quartiers Zentrum ist die Erstellung von ca. 30 provisorischen Ersatzparkplätzen auf der SBB-Parzelle 1177 zwischen dem Parallelweg beim Quartier Hirsgarten und dem südlich angrenzenden Bahnhof vorgesehen. Mit der SBB AG kann eine entsprechende Vereinbarung für eine temporäre Nutzung abgeschlossen werden. Die Projekt- und Kreditbeantragung zur Erstellung dieser Parkplätze wird so terminiert, dass die Parkplätze ab Beginn der Quartiererstellung zur Verfügung stehen.

### **Beschluss-Aufhebung Bauprojekt Bahnhof-Parkplatz 2018**

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018, d.h. kurz vor Beginn der aktuellen Quartierplanung Zentrum, wurde der Projektkredit zur Erneuerung und Erweiterung des heutigen öffentlichen Parkplatzes sowie zur Erneuerung und Erweiterung des Fahrradunterstandes in der Höhe von CHF 285'000.00 inkl. MWST inkl. verabschiedet.

Hinsichtlich der Integration der zukünftigen öffentlichen Parkplätze und des Fahrradunterstandes in das QP-Konzept wurde dann jedoch auf eine zwischenzeitliche Umsetzung des bewilligten Projektes verzichtet.

Unter der Bedingung, dass der vorliegenden Quartierplanung Zentrum und dem Landverkauf zugestimmt wird, wird beantragt, den seinerzeitigen Gemeindeversammlungsbeschluss aufzuheben. Er ist hinfällig geworden.

### **Richtprojekt**

Das im Rahmen des Workshopverfahrens erarbeitete Richtprojekt sieht drei längliche Baukörper vor, welche entlang der Bahnlinie verlaufen und eine Geschossigkeit von drei bis fünf oberirdischen Geschossen aufweisen. Zwischen den Gebäuden entstehen einerseits grosszügige, teilweise öffentliche nutzbare Bereiche sowie grösstenteils öffentlich nutzbare Fussgängerverbindungen. Die Überbauung bietet Raum für 56 Wohnungen. Das ehemalige Restaurant Rebstock bleibt bestehen und erhält für eine mögliche Ersatzneubaute Volumenschutz. Ein allfälliger Ersatzneubau ist im Sinne der Verkehrssicherheit leicht nach hinten zu verschieben.

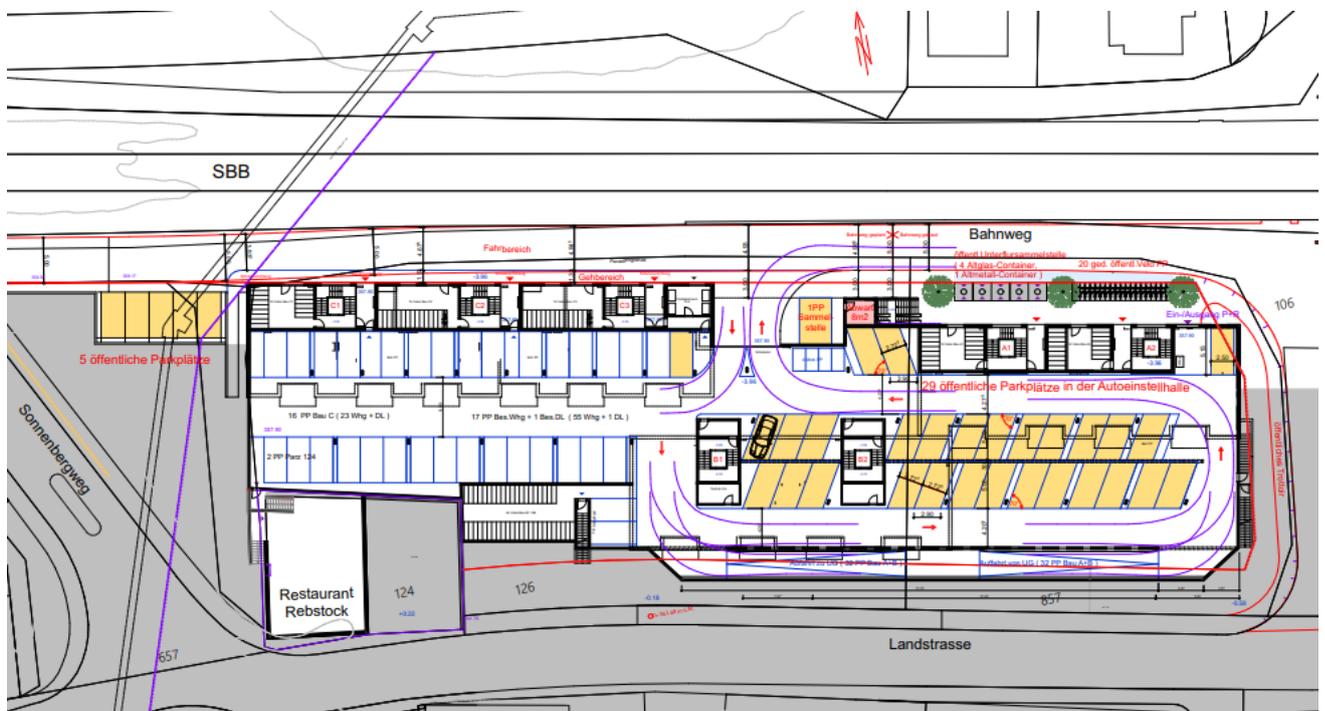
Sämtliche Gebäude werden von Norden resp. vom Bahnweg her erschlossen. An diesem Ort befindet sich auch die Einfahrt in die Autoeinstellhalle. In der Autoeinstallhalle befinden sich, nebst den Pflichtparkplätzen für die Überbauung, 29 öffentliche Parkplätze. Zudem werden, im Bereich des heutigen Standorts, eine neue Wertstoffsammelstelle mit Unterflurcontainern sowie öffentliche Veloabstellplätze erstellt.



Ansicht Süd Seite Landstrasse



Richtprojekt: Erdgeschoss und Aussenraumgestaltung



Richtprojekt: Sockelgeschoss

## Quartierplan

Gemäss den kommunalen Zonenvorschriften ist in den Quartierplanvorschriften mindestens folgendes festzulegen:

- Art und Mass der Nutzung in Berücksichtigung der zentralen Lage (Wohnen, Dienstleistungsbetriebe, mässig störende gewerbliche Betriebe, öffentliche Bauten und Anlagen)
- Weniger lärmempfindliche Nutzungsarten entlang der Bahnlinie (evtl. geschlossene Bauweise) zum Schutz lärmempfindlicher Nutzungen (z.B. Wohnen)
- Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
- Garagierung und Parkierung
- Gestaltung der Freiflächen
- Erschliessung allgemein (Fahrverkehr, Fussgänger) mit Integration Bahnhoferschliessung
- Verfahren für Detailplanung und Ausführung
- Für Umbauten sowie Umnutzungen der bestehenden Baute auf der Parzelle Nr. 124 (Restaurant Rebstock) wird das Gebäudevolumen im Quartierplan geschützt. So kann ein neuer passender Bau errichtet werden, der jedoch zuerst der FAKOB gezeigt werden muss.

Basierend auf dem Richtprojekt wurden demnach die Quartierplanvorschriften in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Planungskommission erarbeitet, welche nun der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Quartierplan besteht aus folgenden Dokumenten:

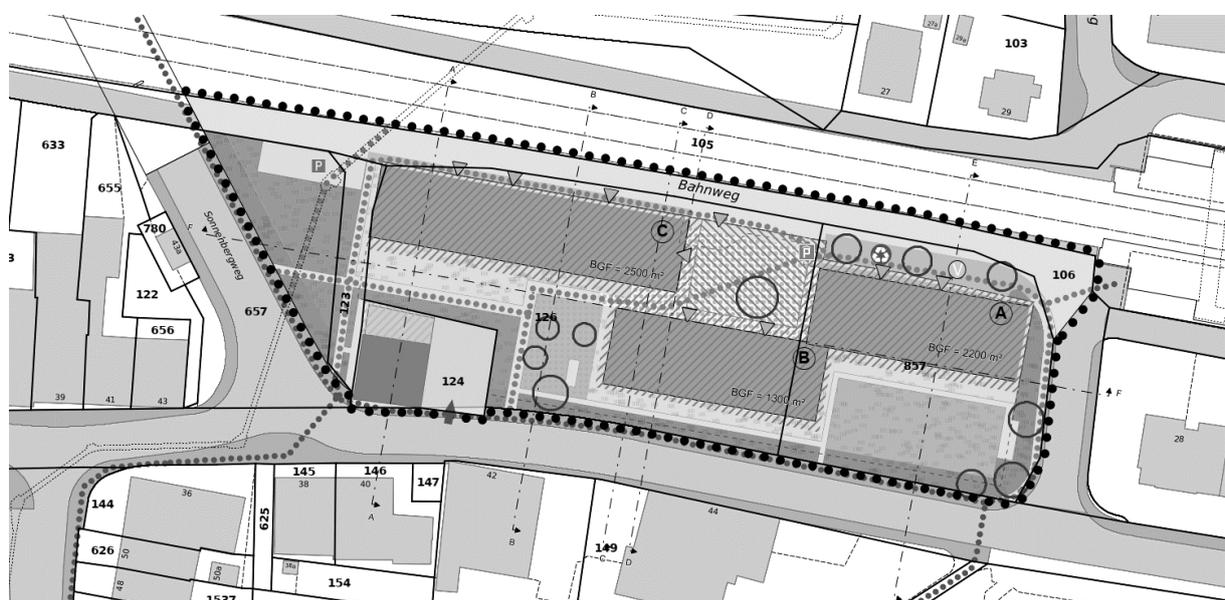
- Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte»
- Quartierplanreglement
- Planungsbericht mit folgenden Beilagen:
  - Störfallgutachten
  - Fachgutachten Naturgefahren
  - Verkehrstechnische Untersuchung
  - Dossier Aussenraumgestaltung
- Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung
- Mitwirkungsbericht

Der Quartierplan sowie das Quartierplanreglement sind Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Der Planungsbericht inkl. Beilagen, die Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung sowie der Mitwirkungsbericht stellen orientierende Bestandteile dar und sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Der Quartierplan verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Realisierung einer architektonisch und ortsbaulich gut gestalteten Siedlung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität
- gute Eingliederung in die bestehende bauliche Umgebung mit Berücksichtigung der speziellen Lage, der Wohnbedürfnisse der Bewohner und der Nachbarschaft
- optimale Erschliessung an öffentlichen Verkehr, Strassen und Fusswegnetz
- ökologische Vernetzung verschiedener Lebensräume und naturnahe Gestaltung
- Siedlungsverdichtung und haushälterische Nutzung von Bauland
- Sicherstellung einer energieeffizienten Bauweise
- Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarte zur Minimierung der Auswirkungen von Naturereignissen
- Sicherstellung der öffentlichen Parkierung, der Wertstoffsammelstelle, der Veloparkierung und der öffentlichen Durchwegung
- Umsetzung von gewässerschutz- und umweltrelevanten Zielen zum Rückhalt, zur Verdunstung durch die Aussenraumgestaltung und zur Versickerung von Niederschlagswasser

Im Quartierplan werden Baubereiche festgelegt, in welchen die Baukörper gemäss Richtprojekt realisiert werden können. Zudem werden eine maximale Bruttogeschossfläche sowie maximale Gebäudekoten festgelegt. Die maximale Bruttogeschossfläche entspricht einer Ausnützungsziffer von ca. 1.1. Im Quartierplanareal sind, nebst Wohnen, auch mässig störende Betriebe zulässig. Es sind lediglich Flachdächer zulässig, welche zu begrünen sind. Ausserdem sind auf den Dächern Photovoltaik-Anlagen zu realisieren. Wie bereits erwähnt, erhält das ehemalige Restaurant Rebstock durch die Quartierplanung Volumenschutz, um eine allfällige Ersatzneubaute am selben Ort zu ermöglichen. Der Ersatzneubau hat jedoch so zu erfolgen, dass dieser zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gegenüber der Landstrasse um mindestens 2 Meter zurückzusetzen ist. Damit wird auf ein wichtiges Anliegen aus dem Mitwirkungsverfahren eingegangen. Nebst der Bebauung werden die wichtigsten Funktionen der Aussenräume festgelegt. Es bestehen Bereiche mit Öffentlichkeitscharakter wie beispielsweise der Platz zwischen den Baubereichen, aber auch private Aussenräume wie die im Quartierplan festgelegten Gärten. Für sämtliche Aussenräume gilt, dass die Bepflanzung vorwiegend mit einheimischen oder standortgerechten Arten zu erfolgen hat und invasive Neophyten verboten sind. Des Weiteren wird im Aussenraum die öffentliche Durchwegung festgelegt.



Ausschnitt Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte»

Folgende Mehrwerte ergeben sich für die Gemeinde durch die Quartierplanung:

- Beitrag zur qualitätvollen Siedlungsverdichtung nach innen
- Beitrag zur Umsetzung der Raumplanungsgesetzgebung
- Generierung eines höheren Steuersubstrats
- Aufwertung des Images des Quartiers durch eine hohe architektonische und ortsbauliche Qualität
- Verbesserung des Images des Quartiers durch die hohen Grün- und Freiraumqualitäten
- Schaffung einer öffentlichen Durchwegung
- Realisierung von 29 öffentlichen Parkplätzen in der Autoeinstellhalle
- Realisierung einer neuen Wertstoffsammelstelle mit Unterflurcontainern und Parkplatz
- Realisierung neuer öffentlicher Veloabstellplätze
- Realisierung eines Technikraumes für Gemeindebedürfnisse
- Zurverfügungstellung von Land für weitere Aussenparkplätze und das Strassenareal

### **Öffentliche Mitwirkung**

Der Gemeinderat Itingen hat vom Freitag, 31. März bis Samstag, 29. April 2023 das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) durchgeführt. Während dieser Zeit konnten die Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

Während der Dauer des Mitwirkungsverfahrens konnte die Bevölkerung schriftlich und begründet dem Gemeinderat Einwendungen und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt wurden, sofern sie sich als sachdienlich erwiesen.

Am Montag, 17. April 2023 fand in der Mehrzweckhalle die öffentliche Mitwirkungsveranstaltung statt, an welcher die Gemeinde, Architekt und Planer über die Ergebnisse der Planung informierten.

Während des Mitwirkungsverfahrens gingen drei Stellungnahmen beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat hat die Mitwirkungsangaben eingehend geprüft und Stellung zu den einzelnen Anliegen bezogen. Zudem wurden Gespräche mit den Mitwirkenden durchgeführt. Sachdienlich Anliegen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

### **Kantonale Vorprüfung**

Die Quartierplanvorschriften wurden am 20. Februar 2023 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsbericht. Aufgrund des Vorprüfungsberichts wurden insbesondere die Bestimmungen zum Aussenraum sowie zu Nachhaltigkeitsthemen ergänzt und präzisiert.

### **Empfehlungen des Gemeinderats und der Planungskommission**

Der Gemeinderat und die Planungskommission empfehlen die Annahme der Quartierplanvorschriften «Zentrum» bestehend aus dem Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte» sowie dem Quartierplanreglement.

Alle beschlussfähigen Dokumente liegen am Schalter der Gemeindeverwaltung auf und sind mittels Gemeindehomepage zur Einsichtnahme aufgeschaltet.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, folgenden Anträgen zuzustimmen:

- a) Quartierplanvorschriften «Zentrum», bestehend aus dem Quartierplan «Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte» und dem dazugehörigen Quartierplanreglement
- b) Im Falle einer Zustimmung zu Punkt a) Landverkauf von den Parzellen 857 und 123 (total 1'620 m<sup>2</sup>) an die First Site Invest AG Basel zu insgesamt CHF 1'134'000.00.
- c) Im Falle einer Zustimmung zu den Punkten a) und b) Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2018 zum Traktandum Realisierung des Projektkredites Bahnhof-Parkplatz von CHF 285'000.00 inkl. MWST.

## **4. Strassenbauprojekt Bahnweg Ost – 2. Teilstück**

*Projekt- und Kreditgenehmigung*

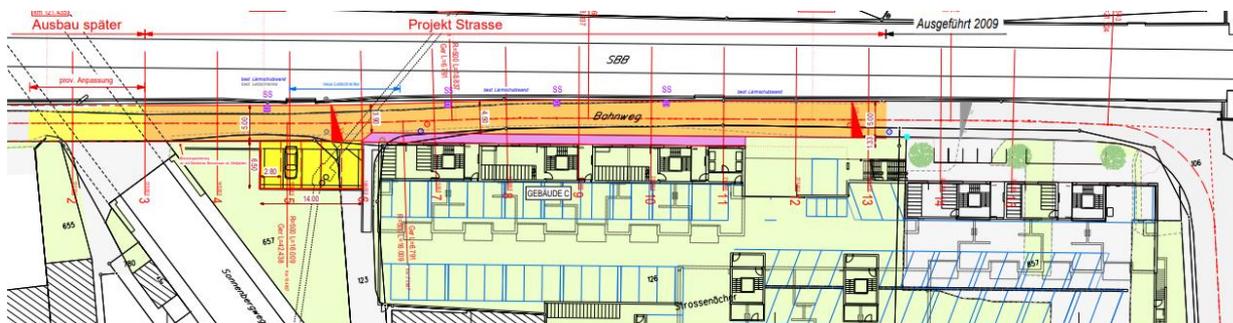
### Ausgangslage

Im Jahr 2009 wurde das 1. Teilstück des Bahnweges auf Höhe der Gemeindeparzelle des öffentlichen Parkplatzes, u.a. im Zusammenhang mit der Erstellung der Sauberabwasserleitung unter dem SBB-Bahntrasse, neu erstellt.

Infolge der bevorstehenden Bebauung des Quartiers Zentrum Bahnhof soll nun auch das 2. Teilstück, westlich des öffentlichen Parkplatzes bis zur Bahnüberführung des Sonnenbergweges, auf einer Länge von rund 100 Metern ebenfalls definitiv ausgebaut werden. Bis heute fehlt dessen korrekter Ausbau mittels normgerechter Foundationsschicht (Kofferung), einer Strassenraumaufteilung und Randabschlüssen. Gleichzeitig sollen die Trink- und Schmutzwasserleitung ersetzt sowie eine neue Sauberabwasserleitung gebaut werden. Ebenfalls wird die Strassenbeleuchtung in diesem Abschnitt neu erstellt.

Obwohl sich dieses Bahnweg-Teilstück innerhalb des Quartierplan-Perimeters befindet, wird das Projekt durch die Gemeinde realisiert, da die Strasse auch zukünftig als öffentliche Erschliessungsstrasse gemäss Strassennetzplan dient und die Baukosten gemäss dem Strassenreglement der Gemeinde Itingen in Form der ordentlichen Anwänderbeiträge abgerechnet werden.





Der Gemeinderat Itingen beauftragte das Ingenieurbüro Berchtold + Tosoni AG Sissach mit der Ausarbeitung dieses Bauprojektes inkl. Kostenberechnung.

## **Projektbeschreibung**

### Projekt Strassenbau

Der Bahnweg wird auf ca. 100 Meter, zwischen dem Parkplatz Bahnhof und dem Sonnenbergweg ausgebaut. Die Fahrbahnbreite variiert zwischen 3.90 Meter und 5.00 Meter. Entlang des geplanten Gebäudes C wird ein Gehbereich mit einer Breite von ca. 1.30 Meter erstellt. Als Fussgängersicherung gegenüber der Fahrbahn werden demontierbare Pfosten entlang des Gehbereichs errichtet. Weiter wird die Strassenbeleuchtung erneuert und beidseitig ein Randabschluss erstellt.

Auf der westlichen Seite wird der Neuausbau an den bestehenden Bahnweg angepasst. Es wird ein Kieskoffer und darauf eine Trag- und Deckschicht eingebaut.

Auf dem westlichen Landspickel werden im Zuge des Strassenbaus 5 zusätzliche Aussenparkplätze errichtet. Diese stehen in Ergänzung zu den 29 Einstellhalle-Plätzen ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung.

### Projekt Wasserleitung

Im Bereich Neuausbau des Bahnweges, wird die alte Gussleitung NW 100 auf ca. 100 Meter durch eine Kunststoffleitung PE 125/102 mm, bis in die Zufahrt der Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 47, ersetzt. Damit wird im Bahnweg durchgängig, vom Bahnhof bis zum Sonnenbergweg, eine Kunststoffleitung verbaut sein. Die neue Wasserleitung wird innerhalb des Bahnweges in einem gemeinsamen Graben mit den Entwässerungsleitungen (Schmutz- und Sauberabwasser) verlegt.

### Projekt Kanalisation (Sauberabwasser + Schmutzwasser)

Grundlagen (Gewässerschutzgesetz):

Das Gewässerschutzgesetz verlangt bei Neubauten die Entwässerung im Trennsystem. Im GEP der Gemeinde Itingen ist eine Sauberwasserleitung vorgesehen.

Kantonales Gesetz über den Gewässerschutz: §4 Nichtverschmutztes Abwasser:

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer nicht verschmutztes Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so sorgen die Gemeinden für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauberwasserleitung.

<sup>2</sup> Soweit nötig, erstellen und betreiben die Gemeinden die darüber hinaus erforderlichen Bauten und Anlagen.

Sauberabwasser:

Im Bereich Neuausbau des Bahnweges wird zur Realisierung des Trennsystems und zur Erschliessung der überbaubaren Parzelle Nr. 126 eine neue Sauberabwasserleitung (Regenwasser) verlegt. Es sind Kunststoffrohre PP 200 (250) mm vorgesehen, die Leitungslänge beträgt ca. 95 m. Es wird ein neuer Kontrollschacht erstellt und der Anschluss der neuen Leitung erfolgt am bestehenden Kontrollschacht auf der 2009 erstellten Sauberabwasserleitung mit Unterquerung des SBB Trasses Richtung Norden, im Bereich des Parkplatzes Bahnhof.

Schmutzwasser:

Im Bereich Neuausbau des Bahnweges, wird die alte Kanalisation (Betonrohre NW 350 mm) ersetzt. Es sind Kunststoffrohre PP 250 mm vorgesehen, die Leitungslänge beträgt ca. 95 m. Es wird ein neuer Kontrollschacht erstellt und der Anschluss der neuen Leitung erfolgt am bestehenden Kontrollschacht auf der 2009 erstellten Schmutzwasserleitung, in der Nähe des Parkplatzes Bahnhof.

### Weitere Werkleitungen

Weitere Werkeigentümer wie EBL, EBL-Telecom, Swisscom etc. werden im Rahmen des Bauprojektes angefragt ob ihrerseits Erneuerungs- resp. Ausbaubedarf im betroffenen Bereich besteht.

Für die Bauarbeiten insbesondere für die Belagsarbeiten muss der Bahnweg im Bereich der Baustelle gesperrt und der Verkehr örtlich umgeleitet werden.

### Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag für das gesamte Projekt zeigt sich inkl. 10 % Kostentoleranz wie folgt:

|                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| Strassenbau                | CHF 262'000.00        |
| Trinkwasserleitung         | CHF 81'000.00         |
| Kanalisationsleitung       | <u>CHF 195'000.00</u> |
| Total Baukosten inkl. MWST | <u>CHF 538'000.00</u> |

Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Itingen werden die Strassenbaukosten grundsätzlich zu 80 % an die angrenzenden Parzelleneigentümer weiterbelastet. Im vorliegenden Fall kommt jedoch § 33, Abs. 4 mit folgendem Textlaut zur Anwendung: «Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird der Perimeter nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesen Abschnitten werden nur die halben Baukosten für die Berechnung der Anwänderbeiträge zu Grunde gelegt. Die auf die unüberbaubare Seite fallenden Beiträge werden von der Gemeinde getragen».

Die betroffenen Anstösserinnen und Anstösser wurden gemäss dem Itinger Strassenreglement § 8 über die zu leistenden Vorteilsbeiträge informiert.

Der Werkleitungsbau wird zulasten der Wasserkasse resp. der Abwasserkasse erstellt und den späteren Liegenschaftsbesitzern mittels der reglementarischen Hausanschlussgebühren in Rechnung gestellt.

Der technische Bericht und die detaillierten Planunterlagen zum Strassenbauprojekt können am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des Baukredites und dem Ablauf der 30-tägigen Referendumsfrist wird das öffentliche Projektauflageverfahren durchgeführt.

In Abstimmung mit der Quartierplan-Realisierung werden wir Sie zu gegebenem Zeitpunkt über den Baustart informieren.

### Antrag

Der Gemeinderat und die Planungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das Strassenbauprojekt Bahnweg Ost - 2. Teilstück und den Gesamtkredit in der Höhe von CHF 538'000.00 inkl. MWST zu genehmigen.

## **5. Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» - Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz**

### *Genehmigung*

#### Einführung

Durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wurde unter anderem die Dienstpflicht erheblich reduziert. Gemäss dem Kanton droht durch die Verkürzung der Schutzdienstpflicht und die rückläufigen Rekrutierungszahlen in naher Zukunft ein Personalmangel bei den kantonalen Zivilschutzkompanien. Bisher galt für alle Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) die Schutzdienstpflicht bis ins vierzigste Lebensjahr. Neu beträgt sie nur noch 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Der Bundesrat kann die Dauer der Schutzdienstpflicht auf maximal 14 Jahre verlängern (Art. 31 Abs. 7 lit. A BZG).

Der Teil zum Zivilschutz bringt eine Reduktion der Dienstpflicht und eine Flexibilisierung des Dienstleistungssystems: Aktuell dauert die Schutzdienstpflicht vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Neu haben Schutzdienstpflichtige noch 14 Jahre oder 245 Tage Dienst zu leisten der Bundesrat auf Wunsch der

Kantone von der Verlängerungsmöglichkeit in der Zivilschutzverordnung (ZSV) Gebrauch gemacht hat. Ziel ist es, den seit einiger Zeit markanten Rückgang bei den Rekrutierungszahlen im Zivilschutz und dem damit einhergehenden Personalengpass entgegenzuwirken. Zusätzlich soll ein Personalpool den Ausgleich zwischen Kantonen mit Über- und Unterbeständen erleichtern.

Aus den oben genannten Gründen hat der Landrat des Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 die Landratsvorlage 2020/317 bewilligt, die dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft eine Übergangsbestimmung hinzufügt. Diese sieht vor, die bisher geltenden Regeln zur Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, beizubehalten.

Für die Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz ist mit folgenden Reduktionen im Bestand der jeweiligen Zivilschutzkompanien zu rechnen:

| Kompanie     | Bestand 2022 | Bestand ab 2026 |
|--------------|--------------|-----------------|
| Altenberg    | 143          | 50              |
| Ebenrain     | 103          | 53              |
| Ergolz       | 143          | 47              |
| <b>Total</b> | <b>389</b>   | <b>150</b>      |

Eine weitere Folge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz ist die Anpassung des Leistungsprofils der Zivilschutzkompanien. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB BL) hat das Leistungsprofil für den Zivilschutz gemäss den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss Leistungsprofil sollte der Sollbestand 203 AdZS betragen. Das Leistungsprofil gilt als gesetzliche Grundlage für den Betrieb sowie die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien im Kanton. Gemäss den aktuellen Prognosen kann das Leistungsprofil ab spätestens 2026 nicht mehr erfüllt werden.

### **Ziel/Nutzen**

Die Zivilschutzregionen und die Regionalen Führungsstäbe Altenberg, Ebenrain und Ergolz führen ihre Organisationen zu jeweils, einem Verband zusammen. Dadurch sollen ein mögliches Erfüllen der Leistungsaufträge und der Kerngeschäfte im Bereich des Zivilschutzes erreicht werden. Durch den Zusammenschluss der drei Regionen in einen Verband werden Synergien innerhalb der Regionen genutzt. Dadurch können Materialneubeschaffungen oder Ersatzbeschaffungen effizient und kostengünstiger durchgeführt werden. Neben diesem rein materiellen Aspekt führt das Zusammenführen dazu, dass die personelle Situation im Zusammenhang mit den sinkenden Zivilschutzbeständen für eine längeren Zeitraum gesichert wird und der Sollbestand der Region eingehalten werden kann. Somit bleibt der Zivilschutz trotz drastischem Personalschwund einsatzbereit für die gesamte Region. Die Kaderrekrutierung wird durch den Zusammenschluss einfacher und attraktiver werden.

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Vernehmlassungssitzung vom 23. März 2023 haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entschieden, einen Zweckverband für das Projekt „Dodici“, zu gründen. Die Projektgruppe hat sich in acht Sitzungen mit den entsprechenden Statuten für den „Zweckverband Argantia“ auseinandergesetzt und diese vorbereitet.

Die Statuten wurden am 18. August 2023 durch den Rechtsdienst der Stadt Liestal einer Vorprüfung unterzogen und auf Richtigkeit geprüft, bevor sie den Kommissionen der Zivilschutzorganisationen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zur Vernehmlassung zugestellt wurden.

Die Anregungen aus dem Kreis der Kommissionen wurden daraufhin in der Projektgruppe rege diskutiert und, wo immer möglich, umgesetzt.

Die Statuten wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung angepasst, so dass diese von den Einwohnergemeindeversammlungen resp. vom Einwohnerrat verabschiedet werden können.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten sind ein wichtiger Bestandteil der neuen Organisation. Der nachstehenden Aufstellung können die Veränderungen entnommen werden.

## Regionaler Führungsstab

Vergleich der Kosten (2018-2022) mit den zu erwartenden Kosten (Budget 2025); in CHF

| Kompanie            | Durchschnitt pro Kopf<br>Beitrag 2018 - 2022 | Budget 2025<br>Argantia | Differenz<br>2018-2022 vs 2025 |
|---------------------|--|-------------------------|--------------------------------|
| <b>ZS Altenberg</b> | 2.216  | 2.13                    | -0.086                         |
| <b>ZS Ebenrain</b>  | 3.714  | 2.13                    | -1.584                         |
| <b>ZS Ergolz</b>    | 2.470  | 2.13                    | -0.340                         |

## Zivilschutzorganisation

Vergleich der Kosten (2018-2021) mit den zu erwartenden (Budget 2025); in CHF

| Kompanie            | Durchschnitt pro Kopf<br>Beitrag 2018 - 2021 | Budget 2025<br>Argantia | Differenz<br>2018-2021 vs 2025 |
|---------------------|--|-------------------------|--------------------------------|
| <b>ZS Altenberg</b> | 12.67  | 12.78                   | 0.11                           |
| <b>ZS Ebenrain</b>  | 10.59  | 12.78                   | 2.19                           |
| <b>ZS Ergolz</b>    | 13.31  | 12.78                   | -0.53                          |

Die grösste Abweichung in den bestehenden Rechnungen der drei Zivilschutzverbände resultiert bei den Personalaufwänden. Die ZS-Verbände Ergolz und Altenberg haben als einzige Kompanien einen fest angestellten Kommandanten respektive Leitende der Zivilschutzstelle. Mit der bevorstehenden Erweiterung des Leistungsprofils für den Zivilschutz wächst der Aufwand im Bereich Bereitschaft und Planung. Um diesen abzudecken, wird sich der Zivilschutz zwingend weiter professionalisieren müssen. Deswegen, und um die Vielzahl der Anlagen sowie des Materials zu verwalten, wird für die neue Kompanie Argantia zusätzliches Personal benötigt.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegenden Statuten des «Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia» zu genehmigen und dem Zusammenschluss der drei Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zuzustimmen. Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.

## **6. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

### *Genehmigung*

### Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Inkraftsetzung des totalrevidierten Gesetzes zu den Mietzinsbeiträgen per 1. Januar 2024 beschlossen. Zeitgleich mit dem Gesetz tritt auch die neu erlassene Verordnung in Kraft. Ab 2024 gelten damit für den ganzen Kanton Mindeststandards für Mietzinsbeiträge für armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende. Bereits jetzt richtet Itingen solche Mietzinsbeiträge aus. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes gelten neu im ganzen Kanton Mindeststandards. Daher muss das Itinger Reglement totalrevidiert und an die kantonalen Standards angepasst werden. Die Gemeinden müssen mindestens die kantonal vorgegebenen Minimalansätze gewähren, sind aber frei, höhere Ansätze zu wählen.

Zeitlich müssen die Gemeinden das neue Reglement spätestens im ersten Halbjahr 2024 der Gemeindeversammlung vorlegen und rückwirkend per 01.01.2024 beschliessen.

### Reglement

Das neue Itinger Reglement wurde auf der Basis des Musterreglementes, welches durch den Gemeindefachverband BL (GFV BL) in Zusammenarbeit mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und dem kantonalen Sozialamt (KSA) erstellt wurde, erarbeitet. Das neue Reglement wurde durch den Rechtsdienst des kantonalen Sozialamtes vorgeprüft und die minimalen Bemerkungen durch die Gemeinde berücksichtigt.

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag haben folgende Personen mit folgenden Voraussetzungen:

- Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind (minderjährig oder in Ausbildung).
- Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S)
- Mind. 2 Jahre Wohnsitz im Kanton

Die Mietzinsbeiträge lindern die Armut und verhindern Sozialhilfebezug oder ermöglichen den Ausstieg aus der Sozialhilfe. Mit diesem Instrument können die Sozialhilfekosten bei den Gemeinden gesenkt werden. Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Mietzinsbeiträgen mit 50% bis zu einem kantonal fixierten Gesamtbetrag. Darüber hinausgehende Kosten gehen nach Gesetzgebung zulasten der Gemeinden.

Das neue Reglement baut auf den Berechnungsmodalitäten und den Grundsätzen der Sozialhilfe auf. Der Kanton definiert in Bezug auf die Höhe der Mietzinsbeiträge, der Jahresnettomiete, der Einkommensgrenze und der Vermögensgrenze Schwellenwerte, welche auf den sozialhilferechtlichen Ansätzen basieren. Die Gemeinde kann über die kantonalen Minimalsätze hinausgehen, aber nicht darunterbleiben. Mit der Höhe der Ansätze entscheidet die Gemeinde über die Wirkung des Reglements, in welchem Umfang armutsgefährdete Familien und Alleinerziehende vor dem Abrutschen in die Sozialhilfe geschützt werden sollen.

Das Itinger Reglement sowie die dazugehörige Verordnung liegen bei der Gemeinde zur Einsichtnahme auf und sind auf unserer Gemeinde-Homepage unter [www.itingen.ch](http://www.itingen.ch) aufgeschaltet. Weiter ist das Musterreglement mit den detaillierten Erläuterungen ebenfalls auf der Gemeinde einsehbar.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft tritt das Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen per 01.01.2024 zu genehmigen.

## **7. Reglement über die Feuerungskontrolle**

### *Genehmigung*

### **Ausgangslage**

Die Revision der bundesrechtlichen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) beinhaltet bei der Holzfeuerungskontrolle verschiedene Neuerungen. Diese sieht unter anderem vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW neu alle 4 Jahre gemessen werden müssen. Holz-Einzelöfen (Schwedenöfen, Cheminées, Holzherde etc.) sind zwar von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber alle 2 resp. 4 Jahre visuell kontrolliert werden. Mit der Umsetzung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL) wurde in der revidierten kantonalen Verordnung (VfKG) die Holzfeuerungskontrolle an die Gemeinden übertragen. Entsprechend ist eine Revision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Itingen vom 12. Oktober 1999 notwendig.

### **Reglement**

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Lufthygieneamtes beider Basel hat mit Vertretern vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und einzelnen Gemeinden sowie Vertretern aus den Verbänden der Kaminfegermeister und der Feuerungskontrolleure ein Musterreglement erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für das neue Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Itingen und wurde vollumfänglich übernommen. Der Gemeinderat hat entschieden, das Reglement weiterhin im teilliberalisierten Modell umzusetzen, womit die Kontrollen durch frei wählbare Fachpersonen ausgeführt werden können.

Der Reglemententwurf wurde von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Die entsprechende Vorlage kann unter [www.itingen.ch](http://www.itingen.ch) eingesehen werden oder ist am Schalter der Gemeindeverwaltung verfügbar.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Basel-Landschaft tritt das Reglement per 30. Juni 2024 in Kraft. Somit muss die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet sein. Die Anlagebetreibenden werden mit einem Infoschreiben im Frühling 2024 über den Ablauf der Feuerungskontrolle informiert.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das totalrevidierte Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

## **8. Antrag Bruno Kaderli – Regelung zum Abbrand von Feuerwerkskörpern**

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 9. November 2023 hat Herr Bruno Kaderli den selbständigen Antrag nach Gemeindegesetz § 68 zur Regelung des Abbrandes von Feuerwerkskörpern beim Gemeinderat eingereicht. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

«In der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 2023 wurde der Dorfbrunnen am Bernhaldenweg durch Unbekannte mit Feuerwerkskörpern gesprengt. Der Brunnentrog ist irreparabel beschädigt und muss mit Kostenfolgen von rund CHF 7'800.00 ersetzt werden (Gemeindeanzeiger August 2023).

Am Abend des 1. August 2023 warfen Jugendliche und junge Erwachsene, 18 Jahre +, Feuerwerkskörper in den Glascontainer an der Sammelstelle Sonnenberg.

Vielleicht Dank dem Intervenieren von diversen Anwohnern, die sich solche Sachbeschädigungen nicht bieten lassen, und dem aufgebotenen Sicherheitsdienst der Gemeinde und der angerückten Polizei (3 Polizeifahrzeuge) konnte evtl. Sachschaden an weiteren öffentlichen Einrichtung vermieden werden.

Da an beiden Abenden auch Jugendliche und junge Erwachsene, 18 Jahre +, welche in Itingen wohnhaft sind, bei den Geschehnissen vor Ort waren, konnten die Verursacher nicht ausgemacht werden. Auch habe niemand den Mut, den Unfall zuzugeben.

Ich stelle deswegen den Antrag, dass Feuerwerkskörper in Itingen nur noch zu folgenden Ereignissen gezündet werden dürfen:

Die Gemeinde beschliesst, dass Feuerwerke/Feuerwerkskörper in Itingen nur noch wie folgt gezündet werden dürfen:

- Am 1. August zur Bundesfeier von 18.00 Uhr bis 23.30 Uhr;
- An speziellen Anlässen/Veranstaltungen, welche mit einer Genehmigung für den Abbrand des Feuerwerks vom Gemeinderat bewilligt werden müssen.

Dieser Beschluss soll gelten, bis sich der Verursacher, welcher den Brunnen am Bernhaldenweg beschädigt hat, meldet oder die Gemeindeversammlung den Beschluss wieder aufhebt.»

## Erwägungen

Im Nachgang zum erfolgten Brunnenschaden sowie weiteren Feuerwerksschäden an den öffentlichen Schulanlagen hat die Gemeinde Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei Basel-Landschaft eingereicht. Weiter ist sie nebst einer Information und einem entsprechenden Zeugenaufruf im Gemeindeanzeiger vom 31. August 2023 mit der beauftragten Sicherheitsfirma 24 Security GmbH sowie einzelnen Personen aus der Itinger Bevölkerung und dem Gemeinderat unserer Nachbargemeinde Lausen in Kontakt getreten. Leider haben aber diese Ermittlungen zu keinen konkreten Hinweisen geführt, mit welchen die haftbaren Personen hätten ausfindig gemacht werden können.

Die Reparatur des Brunnenschadens war mit Kosten von total CHF 7'700.00 verbunden, welche mit Ausnahme des Selbstbehaltes von CHF 1'000.00 durch unsere Mobiliar-Versicherung getragen wurden.

Unter anderem hat die Gemeinde Liestal ein zeitlich begrenztes Feuerwerksverbot seit Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Wie den Medien Anfang letzten Jahres zu entnehmen war, wurde dieses Verbot oft nicht eingehalten, sondern es wurde sogar noch mehr Feuerwerk gezündet als in den Vorjahren.

Leider kam auch die vorgesehene schweizweite Regelung, für welche im November 2023 eine Initiative eingereicht wurde, nicht zustande.

Der Gemeinderat erachtet den Vollzug einer allfälligen reglementarischen Regelung für problematisch und unter Anwendung eines vertretbaren Aufwandes als nicht verhältnismässig. Er spricht sich deshalb gegen eine entsprechende Reglementierung aus.

Wenn die Gemeindeversammlung den Antrag als erheblich erklären würde, hätte der Gemeinderat ein halbes Jahr Zeit, einen entsprechenden Antrag der Versammlung zu unterbreiten.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag von Herrn Bruno Kaderli zur Regelung des Abbrandes von Feuerwerkskörpern als nichterheblich zu erklären.

## **9. Erneuerungswahlen der Umwelt- und Energiekommission UEK gemäss § 3 des Umweltreglementes**

Am 30. Juni 2024 endet die Amtsperiode der Mitglieder der Umwelt- und Energiekommission. Somit sind die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 – 30. Juni 2028 notwendig. Gemäss § 3 Abs. 1 resp. 3 des Umweltreglementes der Gemeinde Itingen sind mindestens fünf Mitglieder zu wählen. Das sechste Mitglied wird durch den Gemeinderat delegiert. Aktuell vertritt **Peter Bosch** den Gemeinderat in der Kommission.

Erfreulicherweise stellen sich alle bisherigen Mitglieder für eine Wiederwahl zur Verfügung, welche nachfolgend aufgeführt sind:

- **Burgert Wolfram**
- **Plattner Rahel**
- **Rösli Peter**
- **Vock Stefan**
- **Zbinden Thomas**

Weitere Kandidaturen sind der Gemeindeverwaltung aktuell nicht bekannt.